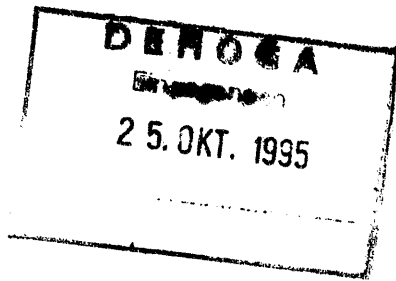




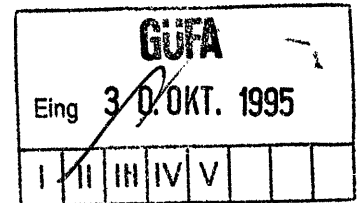
Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Postfach 14 02 63 · 40072 Düsseldorf · Vautierstr. 72 · 40235 Düsseldorf · Telefax (+49) 0 211 679 88 87 · Telefon (+49) 0 211 9 14 19-0

Ust-IdNr.: DE121295832



und



Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. v., Kronprinzenstraße 46, 53173 Bonn-Bad
Godesberg - nachstehend Bundesvereinigung genannt - vereinbaren unter Bezugnahme auf den
Gesamtvertrag vom 03./07.03.1977 folgendes:

1. Mit Wirkung vom 01.01.1996 werden die bis zum 31.12.1995 geltenden Vergütungssätze RF, SF, FA linear um 4 % angehoben.
2. Die Vergütungssätze V/BH und V/BW, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 214 am 14.11.1989, gelten unverändert fort.
3. Demnach gelten ab 01.01.1996 folgende Vergütungssätze:



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Postfach 14 02 63 · 40072 Düsseldorf · Vautierstr. 72 · 40235 Düsseldorf · Telefax (+49) 0 211 679 88 87 · Telefon (+49) 0 211 9 14 19-0

Ust-IdNr.: DE121295832

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 179 vom
Donnerstag, den 21. September 1995

Vergütungssätze RF

für das öffentliche Vorführungsrecht von Schmalfilmen, Videocassetten, Bildplatten (Videogrammen) bei regelmäßigen Filmvorführungen (außer in Kinos oder kinoähnlichen Betrieben), gültig ab 01. 01. 1996.

Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer.

Berechnungsarten pro Veranstaltungsraum:

- a) Nach Anzahl der Sitzplätze, sofern diese den Veranstaltungsraum begrenzen.
- b) Nach Größe des Veranstaltungsraumes in m², von Wand zu Wand gemessen.

Sofern Sitzplätze den Veranstaltungsraum begrenzen, werden Sitzplätze berechnet. Sofern keine Sitzplätze vorhanden, wird die Quadratmeterfläche des Veranstaltungsraumes berechnet.

Größe des

Veranstaltungsraumes
nach Berechnungsart

- a) Sitzplätze oder
- b) Quadratmeterfläche
von Wand zu Wand
gemessen

Monatlicher Pauschalvergütungssatz bei Öffnungszeit der Betriebsstätte an

	6—7 Tagen in der Woche bei täglich bis zu 8 Stunden		bis zu 5 Tagen in der Woche bei täglich über 8 Stunden		bis zu 8 Stunden bei täglich über 8 Stunden			
	DM	DM G	DM	DM G	DM	DM G	DM	DM G
Mindestsatz								
bis zu 30	239	191	382	306	191	153	307	246
31 bis 60	367	294	588	470	300	240	479	383
61 bis 90	497	398	796	637	409	327	654	523
91 bis 120	654	523	1046	837	501	401	801	641
je weitere 30	179	143	287	230	142	114	229	183

Bei G = Gesamtvertrag mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V., Kronprinzenstr. 46, 53173 Bonn-Bad Godesberg (DeHoGa, IVTCDDV, ZOA).

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Mindestzeitraum für die Erteilung des Filmvorführungsrechts beträgt einen Kalendermonat. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als eines Kalendermonats gelten die monatlichen Vergütungssätze als Mindestbeträge.
2. Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde; ungenehmigte Filmvorführungen werden mit dem doppelten Satz der veröffentlichten Vergütungssätze berechnet.
3. Die Vergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, ob bzw. in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.
4. Die Genehmigung umfaßt nur die der GÜFA zustehenden Rechte.
5. Die Genehmigung berechtigt weder zur Vervielfältigung noch zur Vermietung.
6. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß das Recht zur Verwendung der vorzuführenden Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
7. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
8. Durch die Vergütungssätze sind nur Filmvorführungen in der der Berechnung zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung abgegolten.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 210 am 06. 11. 1993 veröffentlichten Vergütungssätze RF verlieren mit dem 31. 12. 1995 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsführung



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Postfach 14 02 63 · 40072 Düsseldorf · Vautierstr. 72 · 40235 Düsseldorf · Telefax (+49) 0 211 679 88 87 · Telefon (+49) 0 211 9 14 19-0

Ust-IdNr.: DE121295832

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 179 vom
Donnerstag, den 21. September 1995

Vergütungssätze SF

für das öffentliche Vorführungsrecht von Schmalfilmen, Videocassetten, Bildplatten (Videogrammen) bei sonstigen Filmvorführungen in gastronomischen Betrieben mit überwiegend anderem Beiprogramm (außer in Kinos oder kinoähnlichen Betrieben), gültig ab 01. 01. 1996.

Berechnungsarten pro Veranstaltungsraum:

- a) Nach Anzahl der Sitzplätze, sofern diese den Veranstaltungsraum begrenzen.
- b) Nach Größe des Veranstaltungsraumes in m², von Wand zu Wand gemessen.

Sofern Sitzplätze den Veranstaltungsraum begrenzen, werden Sitzplätze berechnet. Sofern keine Sitzplätze vorhanden, wird die Quadratmeterfläche des Veranstaltungsraumes berechnet.

Größe des
Veranstaltungsraumes
nach Berechnungsart
a) Sitzplätze oder
b) Quadratmeterfläche
von Wand zu Wand
gemessen

	Monatlicher Pauschalvergütungssatz bei Öffnungszeit der Betriebsstätte an							
	6-7 Tagen in der Woche bei täglich bis zu 8 Stunden				bis zu 5 Tagen in der Woche bei täglich über 8 Stunden			
	DM	DM G	DM	DM G	DM	DM G	DM	DM G
Mindestsatz								
bis zu 15	118	94	188	150	100	80	159	127
16 bis 30	190	152	304	243	145	116	232	186
31 bis 60	259	207	414	331	196	157	314	251
61 bis 90	332	266	531	425	252	202	404	323
91 bis 120	387	310	619	495	295	236	471	377
je weitere 30	130	104	207	166	114	92	183	146

Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer.

Bei G = Gesamtvertrag mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V., Kronprinzenstr. 46, 53173 Bonn-Bad Godesberg (DeHoGa, IVTCDDV, ZOA).

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Mindestzeitraum für die Erteilung des Filmvorführungsrechts beträgt einen Kalendermonat. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als eines Kalendermonats gelten die monatlichen Vergütungssätze als Mindestbeträge.
2. Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde; ungenehmigte Filmvorführungen werden mit dem doppelten Satz der veröffentlichten Vergütungssätze berechnet.
3. Die Vergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, ob bzw. in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.
4. Die Genehmigung umfaßt nur die der GÜFA zustehenden Rechte.
5. Die Genehmigung berechtigt weder zur Vervielfältigung noch zur Vermietung.
6. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß das Recht zur Verwendung der vorzuführenden Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
7. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
8. Durch die Vergütungssätze sind nur Filmvorführungen in der der Berechnung zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung abgegolten.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 210 am 06. 11. 1993 veröffentlichten Vergütungssätze SF verlieren mit dem 31. 12. 1995 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsführung



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Postfach 14 02 63 · 40072 Düsseldorf · Vautierstr. 72 · 40235 Düsseldorf · Telefax (+49) 0 211 679 88 87 · Telefon (+49) 0 211 9 14 19-0

Ust-IdNr.: DE121295832

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 179 vom
Donnerstag, den 21. September 1995

Vergütungssätze FA

für das öffentliche Vorführungsrecht von Schmalfilmen, Videocassetten, Videoclips, Bildplatten in Videokabinen, Filmkabinen, Wunschfilmkabinen, Filmlogen u. ä. Einrichtungen (außer in Kinos und kinoähnlichen Betrieben), für die Mitglieder der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V., 53173 Bonn-Bad Godesberg (DeHoGa, IVTCDDV, ZOA) auf Grund Gesamtvertrag § 12 UrhWG, gültig ab 01. 01. 1996.

Bei täglicher Öffnungszeit der Betriebsstätte	Berechnungsart pro Videokabine mit Wahlmöglichkeiten	Monatlicher Pauschalvergütungssatz DM	Jährlicher Pauschalvergütungssatz DM
bis zu 8 Stunden	mit bis zu 4 Progr.	54	540
	über 4— 8 Progr.	70	700
	über 8—16 Progr.	82	820
	über 16—24 Progr.	98	980
	über 24—32 Progr.	109	1090
	über 32—72 Progr.	126	1260
über 8—12 Stunden	mehr als 72 Progr.	163	1630
	mit bis zu 4 Progr.	71	710
	über 4— 8 Progr.	90	900
	über 8—16 Progr.	107	1070
	über 16—24 Progr.	128	1280
	über 24—32 Progr.	141	1410
mehr als 12 Stunden	über 32—72 Progr.	163	1630
	mehr als 72 Progr.	211	2110
	mit bis zu 4 Progr.	87	870
	über 4— 8 Progr.	111	1110
	über 8—16 Progr.	130	1300
	über 16—24 Progr.	157	1570
	über 24—32 Progr.	174	1740
	über 32—72 Progr.	201	2010
	mehr als 72 Progr.	262	2620

Nettobeträge ohne MwSt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Vergütungssätze (Vorzugsvergütungssätze) finden nur Anwendung, wenn der GÜFA die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung der Musikveranstalter (DeHoGa, IVTCDDV, ZOA) schriftlich nachgewiesen ist und alle Videokabinen u. ä. Einrichtungen angemeldet werden.
2. Der Mindestzeitraum für die Erteilung des Filmvorführungsrechts beträgt einen Kalendermonat. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als eines Kalendermonats gelten die monatlichen Vergütungssätze als Mindestbeträge.
3. Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde; ungenehmigte Filmvorführungen werden mit dem doppelten Satz der veröffentlichten Vergütungssätze berechnet.
4. Die Vergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, ob bzw. in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.
5. Die Genehmigung umfaßt nur die der GÜFA zustehenden Rechte.
6. Die Genehmigung berechtigt weder zur Vervielfältigung noch zur Vermietung.
7. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß das Recht zur Verwendung der vorzuführenden Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
8. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
9. Bei der Inanspruchnahme der jährlichen Pauschalvergütungssätze sind diese wenigstens in ½-jährlichen Raten im voraus zahlbar.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 210 am 06. 11. 1993 veröffentlichten Vergütungssätze FA verlieren mit dem 31. 12. 1995 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsführung

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 214 am 14.11.1989

Vergütungssätze V/BH

für das öffentliche Vorführungs- und/oder Wiedergaberecht von Videocassetten, Bildplatten (Video-grammen) in Hotel- und/oder Beherbergungszimmern durch hauseigene zentrale Vermittlungsanlagen und/oder ähnliche Einrichtungen, gültig ab 01.01.1990.

Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer.

Berechnungsart jeweils pro Monat, je Monitor und Hotelzimmer bei einer jährlichen Zimmerauslastung von:

	DM	DM G
100 %	14,--	11,20
95 - 99 %	13,70	11,--
90 - 94 %	12,90	10,30
85 - 89 %	12,20	9,80
80 - 84 %	11,40	9,20
75 - 79 %	10,80	8,60
70 - 74 %	10,10	8,10
65 - 69 %	9,40	7,50
60 - 64 %	8,70	7,--
55 - 59 %	8,--	6,50
50 - 54 %	7,30	5,80
45 - 49 %	6,70	5,30
40 - 44 %	5,90	4,80
bis 39 %	5,50	4,50

Jährlicher Pauschalvergütungssatz: 102,-- 81,--

je Monitor und Hotelzimmer.

Bei G = Gesamtvertrag mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V., 5300 Bonn-Bad Godesberg (DeHoGa, IVTCDDV, ZOA).

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraums als eines Monats, eines Jahres werden die monatlichen, jährlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.
2. Die Pauschalvergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde; ungenehmigte Filmvorführungen werden mit dem doppelten Satz der veröffentlichten Vergütungssätze berechnet.
3. Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.
4. Die Genehmigung umfaßt nur die der GÜFA zustehenden Rechte.
5. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Filme (Aufnahme auf Band, Cassette, Platte, Draht, Funk und nicht zur Vermietung).
6. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß das Recht zur Verwendung der vorzuführenden Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
7. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
8. Durch die Vergütungssätze sind nur Filmvorführungen in der der Berechnung zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung abgegolten.
9. Ist für Filmvorführungen die Genehmigung der GÜFA von einem Dritten durch Abschluß eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Betrieben für den Zeitraum, für den die Pauschalvergütungssätze von dem Dritten gezahlt worden sind, die ermäßigten Vergütungssätze für Gesamtverträge zu entrichten.
10. Bei der Inanspruchnahme der jährlichen Pauschalvergütungssätze sind diese wenigstens in ¼-jährlichen Raten im voraus zahlbar.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 198 am 20.10.1983 veröffentlichten Vergütungssätze V/BH verlieren mit dem 31.12.1989 ihre Gültigkeit.



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH.

Postfach 140206 · Vautierstraße 72 · 4000 Düsseldorf 1 · Telefon 0211/686026 · Telefax (02 11) 6 79 88 87

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 214 am 14.11.1989

Vergütungssätze V/BW

für das öffentliche Vorführungsrecht von Videocassetten, Bildplatten (Videogrammen) mit Großbildschirm oder Monitor in Hotelhallen, Warteräumen, Aufenthaltsräumen u. ä. ohne Kommerz, gültig ab 01.01.1990.

Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer.

Berechnungsart nach Größe des Raumes in m², von Wand zu Wand gemessen:

	Jährlicher Pauschalvergütungssatz		Monatlicher Pauschalvergütungssatz	
	DM	DM G	DM	DM G
bis zu 150 m ²	338	270	33	26
bis zu 300 m ²	473	379	45	35
bis zu 500 m ²	676	541	65	52
je weitere angefangene 100 m ²	135	108	17	14

Bei G = Gesamtvertrag mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V., 5300 Bonn-Bad Godesberg (DeHoGa, IVTCOV, ZOA).

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraums als eines Monats, eines Jahres werden die monatlichen, jährlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.
2. Die Pauschalvergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde; ungenehmigte Filmvorführungen werden mit dem doppelten Satz der veröffentlichten Vergütungssätze berechnet.
3. Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.
4. Die Genehmigung umfaßt nur die der GÜFA zustehenden Rechte.
5. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Filme (Aufnahme auf Band, Cassette, Platte, Draht, Funk und nicht zur Vermietung).
6. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß das Recht zur Verwendung der vorzuführenden Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
7. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
8. Durch die Vergütungssätze sind nur Filmvorführungen in der der Berechnung zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung abgegolten.
9. Ist für Filmvorführungen die Genehmigung der GÜFA von einem Dritten durch Abschluß eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Betrieben für den Zeitraum, für den die Pauschalvergütungssätze von dem Dritten gezahlt worden sind, die ermäßigten Vergütungssätze für Gesamtverträge zu entrichten.
10. Bei der Inanspruchnahme der jährlichen Pauschalvergütungssätze sind diese wenigstens in ¼-jährlichen Raten im voraus zahlbar.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 164 am 04.09.1985 veröffentlichten Vergütungssätze V/BW verlieren mit dem 31.12.1989 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsführung



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Postfach 14 02 63 · 40072 Düsseldorf · Vautierstr. 72 · 40235 Düsseldorf · Telefax (+49) 0 211 679 88 87 · Telefon (+49) 0 211 9 14 19-0

Ust-IdNr.: DE121295832

- 7 -

4. Die vorstehend vereinbarten Vergütungssätze werden bis zum 31.12.1997 fest abgeschlossen.

5. Beiderseits wird eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12.1997 vereinbart.

GÜFA

Gesellschaft zur Übernahme u.
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
Postfach 14 02 63 · 40072 Düsseldorf
· Vautierstraße 72 · 40235 Düsseldorf

Düsseldorf, den 26.09.1995

GÜFA

53137 Bonn, den 22.10.91

Bundesvereinigung der Musikver-
anstalter e. V.

Hauptgeschäftsführer

Auslandsvertretungen:

GüFA Nederland
GüFA Benelux
Postbus 239
NL-4300 AE Zierikzee
Telefon (0) 11 12 22 01
Telefax (0) 11 12 22 03

V.A.M.
Neubaugasse 25/1/11
A-1070 Wien
Telefon (01) 5 26 43 01
Telefax (01) 52 64 30 23

INTERGRAM
Na porici 27
CS-110 00 Prag 1
Telefon (02) 2 31 13 92
Telefax (02) 2 32 33 41

SLOVGRAM
Jakubovo námestie 14
SK-813 48 Bratislava
Telefon (07) 36 41 66
Telefax (07) 36 31 90

SGAE
Fernando VI, 4
E-28004 Madrid
Telefon (1) 349 95 64
Telefax (1) 349 96 31

Bankverbindungen:

Commerzbank Düsseldorf
(BLZ 300 400 00) Kto.-Nr. 49 09 545
Dresdner Bank Düsseldorf
(BLZ 300 800 00) Kto.-Nr. 352 020 100
Postbank Essen
(BLZ 360 100 43) Kto.-Nr. 79 20 438
Geschäftsführer: Klaus E. Heinig
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf